# Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 12.12.1969 (ABl. Anhalt 1970 Bd. 1, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten vom 22.11.2022 (ABl. Anhalt 2022 Bd. 2, S. 19)[1].

## I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1.** (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Wahl von Ältesten in die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Die Wahl von Ältesten ist gleich, unmittelbar und geheim (§ 9 Abs. 1 der Verfassung).

**§ 2.** (1) [1] Die Anzahl der zu bestellenden Ältesten richtet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder gemäß § 4 der Verfassung. [2] Sie beträgt in Kirchengemeinden

| | |
|---|---|
| bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern | 3-6 Älteste, |
| bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern | 4-8 Älteste, |
| bis zu 1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern | 6-10 Älteste, |
| bis zu 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern | 8-14 Älteste, |
| über 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern | 10-16 Älteste. |

[3] Der Vorstand der Kreissynode kann in Ausnahmefällen die Obergrenze auf Antrag der Kirchengemeinde hinaufsetzen. [4] In Kirchengemeinden mit bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Vorstand der Kreissynode in Ausnahmefällen die Wahl von zwei Ältesten auf Antrag der Kirchengemeinde zulassen.

(2) [1] Der Gemeindekirchenrat stellt vor jeder Wahl durch Beschluß die Anzahl der zu bestellenden Ältesten fest. [2] Dabei ist die Höhe der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder sorgfältig zu überprüfen. [3] Änderungen der Anzahl der zu bestellenden Ältesten sind dem Landeskirchenrat und dem Kreisoberpfarrer vor der Wahl mitzuteilen.

(3) [1] Bei Umgemeindungen scheiden die in den ausgemeindeten Orten und Ortsteilen wohnhaften Ältesten aus ihrem bisherigen Gemeindekirchenrat aus. [2] In den Gemeindekirchenrat der neuen Kirchengemeinde treten sie nur ein, wenn dieser unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Gemeindeglieder eine entsprechende Erhöhung der Anzahl seiner Ältesten beschließt. [3] Die Regelung von § 4 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.

(4) [1] Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden bleiben alle Ältesten bis zur nächsten Wahl im Amt. [2] Vor dieser Wahl hat der Gemeindekirchenrat die Anzahl der Ältesten gemäß § 2 Abs. 1–3 festzustellen.

**§ 3.** (1) [1] Spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin bestimmt der Landeskirchenrat einen Landeswahlleiter und dessen Stellvertreter. [2] Dabei hat der Landeskirchenrat zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Landeswahlleiter und sein Stellvertreter über ausreichende organisatorische und rechtliche Kenntnisse in bezug auf kirchliche Wahlen verfügten.

(2) [1] Aufgabe des Landeswahlleiters ist es, den Terminkalender für die Bestellung der Ältesten aufzustellen und ihn den Gemeindekirchenräten mit den notwendigen

[1] Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt.

Erläuterungen über Wahlvorbereitung, Wahlablauf und Ermittlung des Wahlergebnisses bekanntzugeben. [2] Sämtliche Beschwerden gegen Entscheidungen von Gemeindekirchenräten (§§ 12, 16, 36) sind über den Landeswahlleiter an den Landeskirchenrat zu leiten.

## II. Wahlberechtigung und Befähigung zum Ältestenrat

**§ 4.** (1) [1] An der Bestellung der Ältesten nehmen diejenigen Gemeindeglieder teil (§ 4 Abs. 1 der Verfassung), die bis zum Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind. [2] An der Wahl nehmen auch diejenigen Gemeindeglieder teil, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen worden sind.

(2) [1] Bei mehrfachem Wohnsitz kann das kirchliche Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. [2] Das Gemeindeglied bestimmt die Kirchengemeinde selbst, in der es wählen will, und teilt seine Entscheidung allen in Frage kommenden Kirchengemeinden mit.

(3) Gemeindeglieder, die durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Kirchengemeinde als der ihres Wohnsitzes verbunden sind, sind nach Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden für die Dauer ihres Dienstes in der anderen Kirchengemeinde wahlberechtigt und wählbar (§ 4 Abs. 3 der Verfassung).

**§ 5.** (1) An der Bestellung der Ältesten dürfen Gemeindeglieder nicht teilnehmen (§ 4 Abs. 2 der Verfassung),

a) wenn für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,

b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.

(2) Die Feststellungen zu (1) trifft der Gemeindekirchenrat.

**§ 6.** (1) [1] Zu Ältesten können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder bestellt werden, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebenjahr noch nicht vollendet haben und gewillt sind, das in § 12 der Verfassung aufgeführte Gelöbnis abzulegen. [2] Es wird von ihnen erwartet, daß sie bereit sind, am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilzunehmen, sich um die Erkenntnis des Wortes Gottes zu bemühen und an den Aufgaben der Kirchengemeinde mitzuarbeiten. [3] Sie sollen in ihrer Lebensführung beispielhaft sein und Vertrauen wecken und befähigt sein, sich über die innere und äußere Lage ihrer Kirchengemeinde ein Urteil zu bilden.

(2) [1] Werden Eheleute und Verwandte ersten Grades in den gleichen Gemeindekirchenrat gewählt, so wird nur der Ältester, der die höhere Stimmenzahl erhält. [2] Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen gestatten (§ 10 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Übersteigt die Zahl der von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigten die Hälfte der Gewählten, werden von ihnen nur die Älteste, die ohne Überschreitung dieser Grenze die höhere Stimmenzahl erhalten.

**§ 7.** Das Amt des Ältesten endet

a) bei einer Amtsniederlegung durch den Ältesten (§ 13 Abs. 1 der Verfassung),

b) bei Verlust des kirchlichen Wahlrechts (§ 13 Abs. 2 der Verfassung),

c) bei einer Entbindung vom Amt durch den Landeskirchenrat (§ 13 Abs. 3 der Verfassung).

## III. Wählerliste

**§ 8.** (1) In jeder Kirchengemeinde führt der Gemeindekirchenrat eine Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste).

(2) Wird eine Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk eine Teil-Wählerliste aufzustellen.

(3) Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt

a) auf Grund der Gemeindekartei,

b) auf Grund persönlicher Anmeldung.

**§ 9.** (1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind mit Familien-, Geburts- und, Rufnamen, Geburtsdatum sowie Wohnanschrift in die Wählerliste einzutragen.

(2) In größeren Gemeinden ist die Wählerliste nach Straßen zu ordnen, innerhalb der Straßen nach den amtlichen Hausnummern.

(3) Bei Umgemeindungen sind die betroffenen wahlberechtigten Gemeindeglieder von Amts wegen in die Wählerliste ihrer neuen Kirchengemeinde einzutragen.

(4) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden ist eine gemeinsame Wählerliste aufzustellen, in die die Wahlberechtigten der ehemaligen Kirchengemeinden von Amts wegen einzutragen sind.

**§ 10.** (1) Der Gemeindekirchenrat hat die Wählerliste spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(2) Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

a) bei Gemeindegliedern das kirchliche Wahlrecht ruht,

b) auf Grund von Umgemeindungen wahlberechtigte Gemeindeglieder neu einzutragen sind,

(3) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden hat der Gemeindekirchenrat zu diesem Zeitpunkt die neue Wählerliste der vereinigten Kirchengemeinde aufzustellen.

**§ 11.** (1) Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin ist für die Dauer von zwei Wochen Gemeindegliedern die Gelegenheit zu geben, persönliche Auskunft zu verlangen, ob sie in der Wählerliste verzeichnet sind (Auslegungsfrist).

(2) Zeit und Ort der Auskunft nach Absatz 1 sind möglichst umfassend bekanntzugeben mit dem Hinweis,

a) daß nur die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können,

b) daß Einsprüche gegen die Wählerliste bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindekirchenrat erhoben werden können.

**§ 12.** (1) [1] Der Gemeindekirchenrat hat über Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche zu entscheiden. [2] Die Entscheidung ist den Beteiligten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrates können die Beteiligten binnen einer Woche Beschwerde beim Landeskirchenrat erheben, der endgültig entscheidet.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Gemeindeglieder nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin in die Wählerliste aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, deren Eintragung in die Wählerliste aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, unterblieben ist, können auf ihren Antrag durch den Wahlvorstand in eine Nachtragsliste eingetragen werden und ihr Wahlrecht ausüben.

**§ 13.** (1) [1] Nach Ablauf der Auslegungsfrist und nach Erledigung der Einsprüche ist die nur in einem Stück herzustellende Wählerliste abzuschließen und vom Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterzeichnen. [2] Erforderlich werdende Berichtigungen sind mit Angabe des Datums am Rand der Wählerliste zu vermerken und vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates abzuzeichnen.

(2) [gestrichen]

## IV. Wahlvorschlag

**§ 14.** (1) [1] Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin stellt der Gemeindekirchenrat den vorläufigen Wahlvorschlag auf. [2] Dieser Vorschlag soll mindestens einen Namen mehr enthalten wie Älteste zu wählen sind.

(2) [1] In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die die Voraussetzungen von § 6 erfüllen. [2] Weitere Voraussetzung ist die schriftlich erklärte Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren.

(3) Bisherige Älteste können in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

**§ 15.** (1) [1] Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin hat der Gemeindekirchenrat die Gemeindeglieder in möglichst umfassender Weise (Gottesdienst, Gemeindeversammlung) aufzufordern, binnen zwei Wochen Wahlvorschläge beim Gemeindekirchenrat einzureichen. [2] Gleichzeitig gibt er seinen vorläufigen Wahlvorschlag bekannt.

(2) Vorschläge, die von wahlberechtigten Gemeindegliedern kommen, sind in Kirchengemeinden bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern von mindestens 5, in Kirchengemeinden mit mehr als 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern von mindestens zehn Wahlberechtigten zu unterschreiben.

§ 14 Abs. 2 ist dabei zu beachten.

**§ 16.** (1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 6 und holt die schriftliche Erklärung der Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren, ein.

(2) [1] Nach Ablauf der Vorschlagsfrist stellt der Gemeindekirchenrat unverzüglich den endgültigen Wahlvorschlag auf. [2] Dieser Vorschlag soll mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Älteste zu wählen sind.

(3) Lehnt der Gemeindekirchenrat die Aufnahme von Vorgeschlagenen in den endgültigen Wahlvorschlag ab, so ist dies den Beteiligten unverzüglich, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(4) [1] Gegen eine Entscheidung des Gemeindekirchenrates über eine Nichtaufnahme in den endgültigen Wahlvorschlag steht den Beteiligten binnen einer Woche ein Beschwerderecht beim Landeskirchenrat zu. [2] Dieser entscheidet endgültig.

**§ 17.** (1) [1] Die Familiennamen der Vorgeschlagenen sind auf dem endgültigen Wahlvorschlag alphabetisch zu ordnen. [2] Außer dem Familiennamen sind Rufname, Geburtsdatum, Beruf oder Tätigkeit und Wohnanschrift der Vorgeschlagenen aufzuführen.

(2) [1]Den endgültigen Wahlvorschlag hat der Gemeindekirchenrat in möglichst umfassender Weise bekanntzugeben. [2]Dabei sollen die Wahlberechtigten die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennenzulernen. [3]Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

## V Wahlvorbereitung

**§ 18.** (1) [1]Für die Wahl setzt der Landeskirchenrat einen Zeitraum von mindestens drei Wochen fest. [2]Innerhalb dieser Frist bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Wahltag. [3]Die Wahlhandlung wird durch einen Gottesdienst oder eine Andacht eingeleitet.

(2) Der Zeitraum, in dem die Wahl stattfinden muß, ist vom Landeskirchenrat so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Gemeindekirchenräte ausreichend Zeit für die Wahlvorbereitungen haben.

(3) [1]Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. [2]Die Wahlzeit soll im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen.

(4) [1]Der Gemeindekirchenrat ist dafür verantwortlich, daß Ort, Zeitpunkt und Dauer der Wahlhandlung den wahlberechtigten Gemeindegliedern bekanntgegeben werden. [2]Die Bekanntmachung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.

**§ 19.** (1) [1]In räumlich ausgedehnten oder örtlich gegliederten Kirchengemeinden kann der Gemeindekirchenrat Stimmbezirke mit gemeinsamem oder getrenntem Wahlvorschlag bilden. [2]Eine Pflicht zur Bildung von Stimmbezirken kann sich insbesondere auch aus Parochialvereinbarungen ergeben.

(2) [1]Der Beschluss über die Bildung von Stimmbezirken wird zusammen mit dem Beschluss über die Zahl der zu bestellenden Ältesten (§ 2 Abs.2) gefasst. [2]Bei der Bildung von Stimmbezirken mit getrenntem Wahlvorschlag ist festzulegen, wie viele der zu bestellenden Ältesten jeweils auf die Stimmbezirke entfallen.

**§ 20.** (1) [1]In jeder Kirchengemeinde oder einem Stimmbezirk wird mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand gebildet. [2]Er besteht aus mindestens zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem endgültigen Wahlvorschlag stehen dürfen, und einem Mitglied des Gemeindekirchenrates. [3]Wird nach der Bildung von Stimmbezirken zur selben Zeit in mehreren Wahlräumen gewählt, sind für die Stimmbezirke jeweils eigene Wahlvorstände zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlvorstände bestimmt der Gemeindekirchenrat. Für die Mitglieder der Wahlvorstände sind Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Wahlvorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) [1]Der Wahlvorstand leitet die Wahl und führt gemäß § 12 Abs. 4 die Nachtragsliste zur Wählerliste. [2]Über Eintragungen in die Nachtragsliste entscheidet er endgültig.

**§ 21** (1) [1]Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. [2]Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. [3]Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. [4]Abweichend hiervon kann der Gemeindekirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(2) [1]Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. [2]Der Briefwahlschein enthält die

Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) [1] Hat der Gemeindekirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. [2] Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.

(4) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

**§ 22.** (1) Der Gemeindekirchenrat bestimmt die erforderlichen Wahlräume. Dabei sind kirchliche Räume zu bevorzugen.

(2) Im Wahlraum ist ein Tisch für den Wahlvorstand aufzustellen, der von allen Seiten zugänglich sein muß; auf diesem Tisch ist die Wahlurne aufzustellen.

(3) Für die Wahlhandlung ist eine Einrichtung zu treffen, die den Wahlberechtigten ein unbeobachtetes Ankreuzen der Stimmzettel ermöglicht (Wahlkabine).

**§ 23.** [1] Die amtlichen Stimmzettel hat der Gemeindekirchenrat rechtzeitig herstellen zu lassen. [2] Sie tragen folgende Überschrift:

„Wahl zum Gemeindekirchenrat in der Kirchengemeinde ...“

Dann folgt der endgültige Wahlvorschlag.

[3] Außerdem muß jeder Stimmzettel folgenden Vermerk tragen:

„Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens ... Namen angekreuzt werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit.“

## VI Durchführung der Wahl

**§ 24.** [1] Vor Beginn der Stimmabgabe (Wahlhandlung) hat sich der Wahlvorstand vom ordnungsgemäßen Zustand des Wahlraumes zu überzeugen. [2] Außerdem ist festzustellen, daß die Wahlurne leer ist. [3] Sie ist anschließend zu versiegeln und darf bis zur Stimmauszählung nicht geöffnet werden.

**§ 25.** (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Stellvertreter im Wahlraum anwesend sein.

(3) [1] Beratungen, Ansprachen und Beschlussfassungen im Wahlraum sind während der Wahlhandlung unzulässig. [2] Ausgenommen davon sind Beratungen und Beschlußfassungen des Wahlvorstandes, die sich aus seinen Aufgaben ergeben (§ 20 Abs. 4).

(4) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 26.** (1) [1] Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. [2] Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen wahlberechtigten Gemeindeglied wird ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

(3) [1] Das Ankreuzen der Stimmzettel ist so vorzunehmen, daß der geheime Charakter der Wahl gewahrt bleibt. [2] Körperbehinderte dürfen sich dabei der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) [1] Nach dem Ankreuzen faltet der Wähler den Stimmzettel zusammen und nennt dem Wahlvorstand seinen Namen. [2] In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Personalausweises erbeten werden. [3] Die Wahl wird in der Wählerliste vermerkt. [4] Dann legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

**§ 27.** (1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die aus gesundheitlichen Gründen an der Stimmabgabe im Wahlraum verhindert sind, können beim Gemeindekirchenrat oder dem Wahlvorstand die Stimmabgabe an einem ihnen möglichen Ort beantragen.

(2) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes werden mit einer versiegelten Wahlurne zur Entgegennahme dieser Stimmen abgeordnet.

**§ 28.** [1] Nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. [2] Nachdem dies beendet ist, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für abgeschlossen.

**§ 29.** (1) [1] Der Gemeindekirchenrat beschließt, ob eine Wahl oder eine Abstimmung stattfinden soll. [2] Der Vorstand der Kreissynode ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahl-termin darüber zu informieren.

(2) [1] Bei einer Abstimmung enthält der Wahlvorschlag nur so viele Namen, wie Älteste zu wählen sind. [2] Über denWahlvorschlag wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt.

## VII Ermittlung des Wahlergebnisses

**§ 30.** (1) [1] Die Auszählung der Stimmzettel muß im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgen. [2] Ist die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, dann erfolgt die Auszählung in jedem Wahlbezirk gesondert.

(2) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich.

**§ 31.** (1) [1] Zu Beginn der Auszählung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. [2] Zugleich wird anhand der Wählerliste die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

(2) Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift aufzuführen.

**§ 32.** (1) Nachdem die Anzahl der Stimmzettel festgestellt wurde, prüft sie der Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht amtlich sind,

b) die mit äußeren Kennzeichen versehen sind,

c) die einen Vorbehalt oder sonstigen Zusatz enthalten,

d) auf denen zuviel Namen angekreuzt sind,

e) auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,

f) wenn die Versicherung nach § 21 Absatz 4 fehlt.

(3) [1] Die vom Wahlvorstand als ungültig festgestellten Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen. [2] In der Wahlniederschrift sind die Gründe für die Ungültigkeit kurz anzuführen.

**§ 33.** (1) Nach Feststellung der gültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlvorstand, wieviel Stimmen auf jeden Namen des endgültigen Wahlvorschlages entfallen.

(2) Der Vorsitzende verliest die auf den Stimmzetteln angekreuzten Namen, während zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes je eine Liste führen, in welcher die aufgerufenen Namen durch Striche vermerkt werden.

(3) [1] Nachdem alle gültigen Stimmzettel verlesen worden sind, wird die Anzahl der Striche für jeden Namen verglichen. [2] Auftretende Verschiedenheiten sind aufzuklären.

(4) [1] Das Ergebnis der Auszählung ist in der Wahlniederschrift aufzuführen. [2] Die Namen der Vorgeschlagenen sind dabei nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen zu ordnen.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**§ 34.** (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und übergibt die Wahlniederschrift mit den Stimmzetteln dem Gemeindekirchenrat.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Stimmbezirken findet diese Feststellung spätestens drei Tage nach Abschluß der Wahl durch den Gemeindekirchenrat statt.

**§ 35.** (1) [1] Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. [2] Dabei sind die Gewählten zu belehren, daß die Wahl als angenommen gilt, falls sie nicht binnen einer Woche nach der Benachrichtigung abgelehnt wird.

(2) Erfolgt die Annahme der Wahl unter einem Vorbehalt oder einer Bedingung, so gilt sie als abgelehnt.

**§ 36.** (1) [1] Das Ergebnis der Wahl ist den wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen zwei Wochen nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses auf möglichst umfassende Weise bekanntzugeben. [2] Dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit und die Einspruchsfrist hinzuweisen.

(2) [1] Wahlberechtigte Gemeindeglieder können binnen zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindekirchenrat erheben. [2] Einsprüche können sich nicht auf §§ 11 oder 16 stützen.

(3) [1] Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrates, die dem Antragsteller zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen ist, kann binnen einer Woche Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden. [2] Dieser entscheidet endgültig.

**§ 37.** Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist hat der Gemeindekirchenrat dem Landeskirchenrat und dem Kreisoberpfarrer mitzuteilen

a) die Anzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,

b) die Anzahl der Wähler,

c) die Personalien der gewählten Ältesten unter Angabe des Wahlergebnisses für jeden einzelnen.

**§ 38.** (1) [1] Bei vorzeitigem Ausscheiden von Ältesten ergänzt sich der Gemeindekirchenrat durch Zuwahl (§ 11 Abs. 3 der Verfassung). [2] § 36 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zu ihrer Gültigkeit bedarf die Zuwahl der Bestätigung durch den Landeskirchenrat (§ 11 Abs. 4 der Verfassung).

(3) [1] Bei einer nach § 11 Absatz 6 der Verfassung durchzuführenden Wahl sind die Regelungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. [2] Die Bevollmächtigten haben die Befugnisse des Gemeindekirchenrates. [3] Der Landeskirchenrat bestimmt einen alsbaldigen Wahltermin und nimmt die Aufgaben des Landeswahlleiters wahr.

**§ 39.** Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Landeskirchenrat.

**§ 40.** (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Wahl zu den Gemeindekirchenräten vom 22. Mai 1951 und die Wahlordnung für die Gemeindekirchenräte vom 27. Juni 1957 außer Kraft.

# Änderungsverzeichnis

| Lfd. Nr. | Änderndes Gesetz | Datum | Fundstelle [Jahr, Band, Seite] |
|---|---|---|---|
| 1. | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts | 03.12.1974 | 1974; 2; 7 |
| 2. | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts | 11.05.1987 | 1988; 1; 3 |
| 3. | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts | 05.04.1993 | 1994; 2; 27 |
| 4. | Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften | 12.05.1998 | 1998; 2; 14 |
| 5. | 2. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften | 04.05.2004 | 2004; 1; 2 |
| 6. | Artikel 2 des 4. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften | 29.04.2008 | 2009; 1; 11 |
| 7. | Artikel 2 des Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten | 12.04.2016 | 2016;1;2 |
| 8. | Art. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts | 22.11.2022 | 2022; 2; 19 |